



## Merkblatt des Bau- und Umweltschutzamtes zur Brennholzlagerung im Außenbereich

Lagerplätze im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung grundsätzlich einer Genehmigung. Darunter fallen auch Brennholzstapel. Für den Wald gelten gesonderte Bestimmungen.

Unter folgenden Voraussetzungen können abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Brennholzlagerungen geduldet werden:

1. Ausschließlich Lagerung von max. 40 cbm unbehandeltem Holz aus Forst und Landschaftspflege für den Eigenbedarf, auch Lagerung von Brennholzscheiten als geschichtete Stapel
2. Keine Überschreitung der 40 cbm bei Lagerung auf verschiedenen Flurstücken
3. Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten, etc.
4. Keine Abdeckung. Ausnahmsweise ist eine Abdeckung der Oberseite des Holzstapels mit dunkler Folie zulässig, wenn darüber eine mindestens einreihige Holzabdeckung erfolgt.  
Hinweis: Die Verwendung von asbesthaltigen Abdeckungen (insbesondere Welleternitplatten) ist verboten (Gesundheitsgefährdung!) und kann strafrechtliche Konsequenzen haben.
5. Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z.B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope, Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen, etc.
6. In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung in der Regel auch geduldet werden.



Beispielhafte Holzlagerung



Unsachgemäße Holzlagerung